

Willkommen in der Arbeitswelt



Arbeiten in den Ferien – tausende Schüler machen jeden Sommer in der Berufswelt ihre ersten Erfahrungen. Das ist irre aufregend und bringt außerdem Geld. Kein Taschengeld, sondern das erste richtige Gehalt – was für ein Abenteuer! Und das soll nun 2020 alles vorbei sein? Das glauben wir nicht!

Die AK hat sich umgehört. Es stimmt schon, die Corona-Pandemie hat auch den Ferienjobmarkt durcheinandergewirbelt. Bei der Vorarlberger Jugendinfo *aha* waren im Mai 2020 nur mehr knapp über 100 Unternehmen gelistet, die Sommerjobs anboten. Aber auch das Interesse der Jugendlichen hat gegenüber dem Vorjahr um fast ein Drittel abgenommen: Von 214.400 Anfragen in den ersten viereinhalb Monaten des Jahres 2019 auf 148.400 im Vergleichszeitraum von heuer.

Aber der Markt zieht wieder an. Und weil wir um den hohen Wert der ersten Schritte in der Arbeitswelt wissen, stellen wir gleich zwei dringende Bitten an den Anfang: An die Arbeitgeber gerichtet: Gebt den Jungen eine Chance! Sie brauchen diese paar Wochen, nicht nur wegen der Bezahlung. Hat nicht jeder von uns Geschichten seiner ersten Ferienjobs parat? So wichtig waren die!

Und noch ein Appell an die Jugendlichen: Gebt nicht auf! Selbst im Juni und Juli finden sich noch Stellen, die meisten unter *aha.or.at*.

Also: Viel Glück und viel Erfolg!

Eure **AK Vorarlberg**

Vorab eine kleine Begriffskunde

Praktikant, Ferialjobber, Volontär ... Was ist eigentlich was?

Die schnuppernden Neuzugänge in der Welt der Arbeit haben viele Gesichter. Da gibt es Praktikanten, Ferialarbeiter, Volontäre... Ihnen allen ist eines gemeinsam, nämlich die Altersgrenze. Denn so ein Dreikäsehoch, der sich schon so lange das coole Skateboard kaufen möchte, darf dafür nicht in der Werkstatt um die Ecke anheuern. Warum nicht? Weil Kinderarbeit hierzulande nicht geduldet wird.

In Österreich müssen Jugendliche 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht erfüllt haben, um arbeiten zu dürfen. Das war nicht immer so. Erst im Sommer 1842 wurde Kinderarbeit in der Alpenrepublik verboten. Davor schufteten schon Neunjährige in den Fabriken, und wenn sie das nicht länger als zwölf Stunden täglich tun mussten, dann nur deshalb, weil der Kaiser später noch gesunde Soldaten brauchte ...

Aber das war einmal. Heute arbeiten Kinder höchstens noch im Theater – als Darsteller der drei Knaben in Mozarts Zauberflöte zum Beispiel. Ansonsten „dürfen“ sie erst zur Schule gehen, bevor sie erste Erfahrungen an einem Arbeitsplatz machen.

Ferialjobber

sind in der Regel Schüler oder Studenten und verbinden – meist in den Sommerferien – das Nützliche mit dem Angenehmen: die Berufspraxis mit dem ersten selbst verdienten Geld. Sie werden häufig als „Ferialpraktikanten“ bezeichnet. Das ist ein wenig verwirrend, denn im rechtlichen Sinn sind sie Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsverhältnis. Ferialjobber unterliegen damit auch allen Rechten und Pflichten eines aufrechten Dienstverhältnisses. Ebenso gelten für sie die Bestimmungen des Kollektivvertrags, das heißt, sie werden bezahlt und sind voll versichert, wenn sie über der Geringfügigkeitsgrenze arbeiten. Darum passt der Begriff des „Ferialarbeitnehmer“ eigentlich besser zu ihnen.

Praktikanten

haben einen anderen Hintergrund. Die Ausbildung steht hier an erster Stelle, sei sie schulisch oder universitär. Schüler oder Studenten sollen damit Berufspraxis erwerben oder zumindest „erschnuppern“. Die Dauer und zu welchem Zeitpunkt das Praktikum zu absolvieren ist, ist im Lehrplan angegeben. Das Praktikum muss also auch nicht unbedingt in den Ferien stattfinden. Ziel ist es, jene Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den praktischen Unterrichtsfächern erworben wurden, durch eine betriebliche Tätigkeit zu ergänzen. Das Pflichtpraktikum wird auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem facheinschlägigen Betrieb und dem Pflichtpraktikanten abgeleistet.

Wie viel verdient ein Praktikant? Das richtet sich nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag. Findet kein Kollektivvertrag Anwendung, dann ist dennoch ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

Wieder anders ist die rechtliche Situation bei Studenten, die durch ein Praktikum die nötige Berufspraxis erwerben müssen. Sie werden leider oft ausgenutzt und müssen höllisch aufpassen, dass sie nicht zur „Generation Praktikum“ werden: Junge Akademiker „stopfen“ die Leerstellen in ihren Lebensläufen mit aneinandergereihten Praktikumsstellen, oft gar nicht oder unterbezahlt und ohne Aussicht auf ein reguläres Arbeitsverhältnis ...

Daher sollten sie vorab überprüfen: Liegt im konkreten Fall ein tatsächlich sogenanntes „Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit“ vor? So bezeichnet der Gesetzgeber nämlich das „echte“ Dienstverhältnis mit Gehalt, Versicherung usw.

Aber Achtung: Für die Beurteilung, ob jemand Dienstnehmer ist oder nicht, kommt es zuerst nicht auf die vertragliche Vereinbarung oder auf die Bezeichnung des Vertrags an, sondern auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt. Das bedeutet: Die Benennung einer Vereinbarung als „Dienstvertrag“ oder „Werkvertrag“ allein sagt noch nichts darüber aus, ob wirklich ein Dienst- oder Werkvertragsverhältnis vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, wie die Beschäftigung in der alltäglichen Praxis tatsächlich ausgeübt wird, ob hier wirklich eine Arbeitsleistung vorliegt, usw. Dann müssen Arbeitgeber den Praktikanten auch als Dienstnehmer anmelden. Im Zweifel helfen die Experten der AK gerne weiter.

Volontäre

suchen sich ebenfalls gezielt eine Beschäftigung, die für ihre Ausbildung von Nutzen ist. Allerdings tun sie das freiwillig, ohne, dass Schule oder Uni sie dazu auffordern. Volontäre haben keine Arbeitspflicht, allerdings auch keinen Anspruch auf Bezahlung, lediglich eine Unfallversicherung ist vorgeschrieben. Ihre Tätigkeiten zielen ebenso auf den Lernzweck ab. Auch sie sind keine billigen Arbeitskräfte für Hilfsarbeiten. Ein Volontär ist nicht an Arbeitszeiten oder -pflichten gebunden. Beide Seiten, Arbeitgeber und Volontär, können das Volontariat jederzeit ohne Kündigungsfristen oder -gründe beenden.

Und wo find ich einen Ferialjob?

Das ist natürlich die Königsfrage. Die gute Botschaft: Ferialjobs haben in Vorarlberg schon lange Tradition. Das schlägt sich auch in den Zahlen nieder: 2019 etwa waren bei der Vorarlberger Jugendinfo aha im Internet von 1. Jänner bis 10. Mai sage und schreibe 2080 Ferialjobs in 239 Unternehmen und Organisationen ausgeschrieben. Nun, 2020, ist alles anders. Die Corona-Krise hat das Angebot beinahe halbiert (159 Firmen und 1100 Stellen). Aber diese Zahl hat im Mai wieder zu wachsen begonnen und laut Monika Paterno, Geschäftsführerin des aha, ist die Ferialjobbörse ohnedies ein Last-Minute-Geschäft geworden. Also: Nicht verzagen! Da geht noch was!

Deine Rechte beim Ferialjob

Für Deinen Ferialjob gelten genau dieselben Bestimmungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht wie für alle anderen Menschen auch, die das ganze Jahr hinweg zur Arbeit gehen. Dazu gehört auch der Kollektivvertrag, der vor allem regelt, wie viel Dir die Firma für Deinen Job mindestens zahlen muss.

Voraussetzungen für einen Ferialjob

Voraussetzung dafür, dass Du in den Ferien arbeiten gehen darfst, sind zwei Dinge: Du musst mindestens 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht (neun Schuljahre) erfüllt haben. Besondere Kenntnisse oder eine spezielle Ausbildung brauchst Du nicht. Einsatzfreude und Neugierde wären freilich nicht schlecht ...

Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses

Wenn Du einen Ferialjob machst, gehst Du ein ganz normales (befristetes) Arbeitsverhältnis ein. Dauer des Ferialjobs, Bezahlung, Arbeitszeiten und Art der Tätigkeiten sollten unbedingt vor dem ersten Arbeitstag vereinbart werden – und zwar schriftlich. Der Arbeitsvertrag kann zwar auch mündlich abgeschlossen werden, die AK empfiehlt jedoch, sich mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel abzusichern.

Dienstzettel

Wenn Dein Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert, muss Dir die Firma einen sogenannten „Dienstzettel“ ausstellen, in dem neben Dauer, Tätigkeit und Entlohnung gegebenenfalls auch Kost und Quartier festgehalten sein müssen. Auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen raten wir, dass Du Dir alle Vereinbarungen mit der Firma bestätigen lässt.

Keine Verzichtserklärung unterschreiben!

Achtung vor Kleingedrucktem: Dort sind mitunter Verzichtserklärungen zu finden. Wer voreilig unterschreibt, könnte zum Beispiel um das Geld für geleistete Überstunden umfallen. Vor jeder Unterschriftsleistung daher zur Sicherheit mit der Arbeiterkammer oder der zuständigen Fachgewerkschaft Rücksprache halten!

Anmeldung bei der Krankenkassa

Schon bevor FerialjobberInnen ihre Arbeit aufnehmen, muss ihr Arbeitgeber sie bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Eine Kopie der Anmeldung muss die Ferialkraft erhalten. Das ist sehr wichtig, um bei Arbeitsunfall oder Krankheit abgesichert zu sein. Und, auch wenn junge Leute oft noch nicht daran denken: Beim Ferialjob werden bereits erste Ansprüche für die Pension erworben! Nach Ende der Beschäftigung hat man zudem eine Kopie der Abmeldung von der Sozialversicherung zu bekommen.

Arbeitszeiten und Pausen

Jugendliche unter 18 dürfen höchstens acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wochenarbeitszeit auch anders verteilt werden – insbesondere im Gastgewerbe. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei maximal neun Stunden betragen, die wöchentliche höchstens 45 Stunden. Jugendliche haben täglich Anspruch auf eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde, sofern die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit mehr als 4,5 Stunden beträgt. FerialjobberInnen über 18 müssen spätestens nach sechs Stunden eine halbe Stunde Pause einlegen.

Arbeitszeit-Aufzeichnungen führen

So bist Du im Streitfall gewappnet: Regelmäßig Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen sowie die genauen Tätigkeiten führen und aufbewahren. Auf keinen Fall unrichtige Arbeitszeitaufzeichnungen unterschreiben! Die AK bietet Dir neben Vorlagen zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten auch eine eigene App an, mit der Du Deine Arbeitszeiten direkt auf dem Smartphone erfassen kannst: www.ak-zeitspeicher.at.

Lohn/Gehalt

Arbeiten für ein Taschengeld – das war einmal! Der Ferienjob muss mindestens nach Kollektivvertrag bezahlt werden. Gibt es für eine Branche keinen, bildet das ortsübliche Entgelt den Mindestlohn. 700,- bis 1.500,- Euro brutto pro Monat sollte der Ferienjob also auf jeden Fall bringen! Wie viel vom Bruttolohn nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen übrigbleibt, lässt sich mit dem Brutto-Netto-Rechner herausfinden.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld

Ob FerienarbeiterInnen anteilig Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten, hängt vom Kollektivvertrag der jeweiligen Branche ab (www.kollektivvertrag.at).

Urlaubsanspruch & Urlaubersatzleistung

Selbst wenn Du nur für ein paar Wochen arbeitest: Als FerienarbeiterIn hast Du einen Urlaubsanspruch und zwar anteilig je nach Beschäftigungsdauer. Je gearbeitetem Monat sind das, bei einer Fünf-Tage-Woche, zwei Urlaubstage. Wer die bezahlte Freizeit nicht konsumiert, kriegt am Ende Bares – in Form der Urlaubersatzleistung.

Check Deine Lohnabrechnung!

Ein Gehaltszettel ist auch für FerienarbeiterInnen Pflicht! Ein Check, ob alles abgerechnet wurde, kann dabei nie schaden. Bei Unklarheiten ist Nachfragen ein Muss. Wenn zustehendes Entgelt nicht ausbezahlt wurde (z.B. Lohn oder Urlaubersatzleistung), sollte der Arbeitgeber sofort per Einschreiben zur Nachzahlung aufgefordert werden. Achtung: Wer zu lange wartet, kann aufgrund von Verfallsbestimmungen Geld verlieren! Die Abteilung Lehrlinge und Jugend in der AK Vorarlberg hilft Dir gerne weiter!

Ende des Ferienjobs

Üblicherweise werden bei einem Ferienjob Beginn und Ende schriftlich in einem Vertrag festgehalten. Eine Kündigung dieses kurzen, befristeten Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich – es endet mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch. Falls aber die Firma oder ein Vorgesetzter Dir gegenüber grob seine Pflichten missachtet, hast Du das Recht, das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufzulösen. Gründe dafür wären zum Beispiel, wenn Du Tätigkeiten machen musst, die nicht vertraglich vereinbart wurden, wenn Du Deinen Lohn bzw. Dein Gehalt nicht ausbezahlt bekommst oder gar misshandelt wirst.

Wende Dich in so einem Fall sofort an Deine AK Vorarlberg und frag, was Du tun sollst. Umgekehrt kann aber auch die Firma das Arbeitsverhältnis vorzeitig auflösen: Zum Beispiel kann sie Dich entlassen, wenn Du in der Firma etwas stiehlt oder wenn Du Arbeit verweigerst, die vertraglich vereinbart wurde – also bei einer groben Verletzung Deiner Pflichten.

Das Zuckerl im Nachhinein: Der Lohnsteuerausgleich

Wer über das Jahr gerechnet weniger als 12.600,- Euro verdient, ist in Österreich nicht lohnsteuerpflichtig. Wenn Dir das Finanzamt dennoch Lohnsteuer abgezogen hat, kannst Du Dir das Geld mit der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) innerhalb der nächsten fünf Jahre vom Finanzamt zurückholen.

Negativsteuer retour

Davon abgesehen kann es auf jeden Fall die sogenannte Negativsteuer als Steuergutschrift geben. Dazu genügt es, dass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abgezogen hat.

Frag Deine AK!

So, jetzt steht Deinem Weg in die ersten Erfahrungen mit Erwerbsarbeit nichts mehr im Wege. Wenn für Dich etwas unklar ist, während Deines Ferialjobs Probleme auftreten oder Du im Nachhinein den Verdacht hast, dass Du zu wenig bezahlt bekommen hast, wende Dich rasch an Deine AK Vorarlberg! Wir beraten und vertreten Dich kostenlos. Ruf uns an, schick ein Mail. Wir freuen uns von Dir zu hören: Tel.: 050/258-2300, E-Mail: lehrlingsabteilung@ak-vorarlberg.at

Impressum

Herausgeber: AK Vorarlberg
Widnau 2–4, 6800 Feldkirch,
Telefon 050/258-0

kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

www.facebook.com/akvorarlberg
www.instagram.com/akvorarlberg
www.twitter.com/akvorarlbrg
www.youtube.com/akvorarlberg

Titelbild: © aleciccotelli, stock.adobe.com

Über uns

Als eine der größten NGOs Österreichs vertreten wir die Rechte und Interessen von mehr als 3,5 Millionen Mitgliedern. Unsere Mission ist es, soziale Gerechtigkeit für alle zu erreichen.

Wir glauben an eine Zukunft, in der für alle ein gutes Leben, soziale Sicherheit und erfüllende Arbeit möglich ist.